

Sitzung vom 19. Mai 2010 / Geschäft Nr. 6.2

**Bericht
Einfache Anfrage Toni Oesch betreffend Umbau des Verwaltungsgebäudes; Antwort**

1. Ausgangslage

Am 28. April 2010 hat Toni Oesch im GGR folgende einfache Anfrage eingereicht:

Der Gemeinderat wird um Auskunft gebeten, ob

- 1. statt im Erdgeschoss mehr Platz für Ausstellungen und Baupläne geschaffen werden soll, auch ausserhalb des Verwaltungsgebäudes eine Lokalität zur Verfügung steht.*
- 2. es nötig ist, das Obergeschoss um 142 m² zu erweitern; denn der kleine Raumgewinn ist kaum mit den Baukosten vereinbar,*
- 3. abgeklärt wurde, statt des grösseren Konferenzraums im Obergeschoss, auch ausserhalb des Verwaltungsgebäudes ein Raum dazu benützt werden kann,*
- 4. statt eines Anbaus mit Lift für Behinderte, ein rollstuhlgängiger Treppenlift genügt,*
- 5. Behinderte überhaupt einen Lift beanspruchen; denn nach den Erfahrungen genügen die Büros im Erdgeschoss für Besprechungen.*

2. Antwort

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2010 den Verpflichtungskredit zur Sanierung des Verwaltungsgebäudes zurückgewiesen. Bei einer Neuauflage des Geschäftes sollen unter anderem auch die oben gestellten Fragen beantwortet werden. Aus diesem Grund kann erst im überarbeiteten Projekt detailliert auf die Fragen eingegangen werden.

Frage 1

Eine externe Lokalität für Planauflagen, Vernehmlassungen und Mitwirkungen wurde nicht geprüft. Aus Sicht der Kundenfreundlichkeit (Öffnungszeiten, Ansprechpersonen) wird dies auch nicht angestrebt.

Frage 2

Im zurückgewiesenen Projekt war die Erweiterung notwendig, um die Raumbedürfnisse abzudecken. Ausserdem ist es aus energietechnischer Sicht sinnvoll.

Frage 3

Aus organisatorischer und damit auch aus ökonomischer Sicht macht es wenig Sinn, Sitzungen extern abzuhalten.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	12.05.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100519\ea oesch 28-04-10.ggr.doc	27.05.2010, 10:25 / ym	1.9	1 von 2

Frage 4/5

Die Empfehlung der Kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen für "die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen" hält Folgendes fest:

"Art. 23 Abs 1 Bst. a Baugesetz des Kantons Bern (BauG) verlangt bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr, dass Behinderte zu allen Publikumsräumen Zugang erhalten. Liegen diese Räume nicht im Erdgeschoss, heisst dies, dass ein Lift eingebaut werden muss, unbeschrieben von der Anzahl Vollgeschosse."

Die Behindertengängigkeit muss für alle Betroffenen gewährleistet werden. Dies betrifft neben den Kundinnen und Kunden auch die Mitarbeitenden und Behörden (Gemeinderat, Kommissionen). Es ist nicht möglich alle betroffenen Räumlichkeiten (Büros, Sitzungszimmer) im Erdgeschoss anzuordnen.

Zollikofen, 17. Mai 2010

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN



Stefan Funk
Präsident



Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	12.05.2010	g:\winword\präsidial\gdeschr\ggr100519\lea oesch 28-04-10.ggr.doc	27.05.2010, 10:25 / ym	1.9	2 von 2